1/

Der Regierungspräsident
14. G II H - ZK.: 26 223

Arnsberg, den 2. September 1960
Seibertzstr. 1
Fernspr.: 2241 u. 2341
Hausanschluss: 282

~~Herrn~~/Frau
Johanna Becker

vertreten durch:

Entwurf/ Reinschrift liegt bei

27. Sep. 1960

in Iserlohn
Rudolfstr. 10

Betr.: Durchführung von Heilverfahren für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Sehr geehrte Frau Becker!

Nach Artikel 2 der 2. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 26.3. 1960 (GV. NW S. 47) geht die Zuständigkeit für die Durchführung des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach Landesrecht, soweit bisher meine Zuständigkeit gegeben war, am 1. Oktober 1960 auf die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Tannenstr. 26, Fernruf: 434 271, über.

Künftige Eingaben, die das Heilverfahren betreffen und nicht bei dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung einzureichen sind, bitte ich daher unter Angabe des Aktenzeichens der Landesrentenbehörde mit dem Zusatz HV unmittelbar an diese zu richten. Das Aktenzeichen der Landesrentenbehörde ist aus dem Ihnen vorliegenden letzten Rentenbescheid zu ersehen. Ihre hier entstandene Heilverfahrensakte habe ich der Landesrentenbehörde übersandt.

Ich weise besonders darauf hin, dass grundsätzlich alle Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens bei dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung einzureichen sind.

Die Landesrentenbehörde bittet, von Vorsprachen oder fernmündlichen Anfragen im Monat Oktober 1960 nach Möglichkeit abzusehen. Sie hat ihren Sprechtag nur montags.

Hochachtungsvoll!

Im Auftrage:
gez. Dr. Peschka

Regierungspräsident d. Regierungsbezirks Arnsberg Kanzlei 118

Beglaubigt:
Wiemann
Reg. - Angest.

(1784)